



Kommunale Wärmeplanung



KLIMA³

*beraten.
begleiten.
bewegen.*

&

GP JOULE

TRUST YOUR ENERGY.

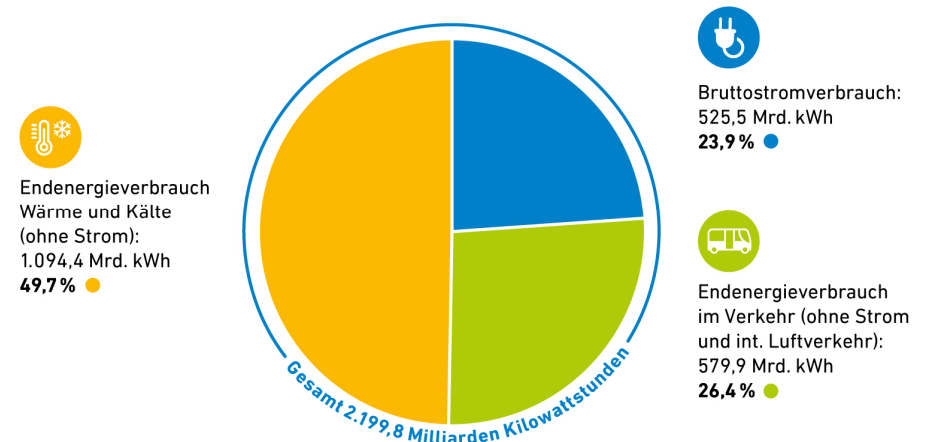
Stand: 30.07.2025

Was ist die Wärmewende?

- Die Wärmewende bedeutet den Umstieg von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Wärmequellen wie Wärmepumpen, Solarthermie, Biomasse und grüne Fernwärme.
- Etwa 50 % des Endenergieverbrauchs in Deutschland entfallen auf Wärme und Kälte (Umweltbundesamt 2024).
- Die Umstellung auf erneuerbare Wärme ist zentral für die Energiewende und den Klimaschutz.

Energieverbrauch in Deutschland im Jahr 2023 nach Strom, Wärme und Verkehr

Der Stromverbrauch für Wärme, Kälte und Verkehr ist im Bruttostromverbrauch enthalten.



Quellen: Umweltbundesamt, AG Energiebilanzen; Stand: 2/2024
© 2024 Agentur für Erneuerbare Energien e.V.

Was ist die kommunale Wärmeplanung?



... ein strategischer Prozess, um die Wärmeversorgung in Geltendorf nachhaltig und effizient zu gestalten.

... ein übergeordnetes, räumliches und gemeindeweites Konzept.

... ein Verfahren, um für die Gemeinde Geltendorf den besten und kosteneffizientesten Weg zu einer klimafreundlichen und zukunftsfähigen Wärmeversorgung zu ermitteln.

... ein Planungsinstrument, das die Wärmeversorgung langfristig und koordiniert gestaltet.

... der Ausgangspunkt für weitere Schritte zur Umstellung .

Schritte der kommunalen Wärmeplanung



Wie läuft die Wärmeplanung ab?



1. Öffentlichkeitsarbeit und Akteursbeteiligung

Die Kommune informiert frühzeitig die Öffentlichkeit über Ziele und Ablauf der Wärmeplanung und beteiligt relevante Akteure wie Energieversorger, Wohnungswirtschaft, Industrie und Bürgerinnen und Bürger aktiv am Prozess.

2. Bestandsanalyse

In der Bestandsanalyse werden der aktuelle Wärmebedarf, die vorhandene Infrastruktur sowie der energetische Zustand der Gebäude systematisch erfasst und ausgewertet.

3. Potenzialanalyse

Die Potenzialanalyse identifiziert mögliche lokale Wärmequellen für eine klimaneutrale Wärmeversorgung, darunter erneuerbare Energien (Geothermie, Solarthermie, Luft), Abwärme und Energieeffizienzmaßnahmen im Gebäudebestand.

Wie läuft die Wärmeplanung ab?



4. Entwicklung Zielszenario

Das Zielszenario beschreibt, wie die Wärmeversorgung in Geltendorf im Jahr 2045 sowie in den Zwischenjahren 2030, 2035 und 2040 aussehen soll. Es zeigt die langfristige Entwicklung und die geplante Versorgungsstruktur mit erneuerbaren Energien und Abwärme. Zudem wird das Gemeindegebiet in Wärmeversorgungsgebiete (Einzelversorgungsgebiete und Wärmenetzgebiete) eingeteilt.

5. Umsetzungsstrategie

Die Umsetzungsstrategie legt konkrete Maßnahmen, Prioritäten, Zeitpläne und Verantwortlichkeiten fest, um das Zielszenario schrittweise zu realisieren.

6. Kommunaler Wärmeplan

Alle Ergebnisse werden im finalen Wärmeplan zusammengeführt, der als strategisches Planungsinstrument die Grundlage für eine koordinierte, langfristige und gesetzeskonforme Wärmewende in der Gemeinde Geltendorf bildet. Anschließend folgen Detailplanungen zur Umsetzung einzelner Maßnahmen wie z. B. eines Wärmenetzes. Der Plan wird alle fünf Jahre überprüft und aktualisiert.

Bedeutung und Nutzen der kommunalen Wärmeplanung



- Dekarbonisierung des Wärmesektors
 - Die kommunale Wärmeplanung ist ein wichtiger Baustein für die Erreichung der Klimaziele. Sie hilft dabei, fossile Brennstoffe zu ersetzen und auf erneuerbare Wärmequellen wie Solarthermie, Geothermie, Biomasse oder Abwärme aus industriellen Prozessen umzustellen.
- Energieeffizienzsteigerung:
 - Durch eine detaillierte Planung können ungenutzte Potenziale zur Energieeinsparung und Effizienzsteigerung aufgedeckt werden. So lässt sich der Wärmebedarf mit weniger Energie abdecken, was sowohl ökologische als auch ökonomische Vorteile bringt
- Integration erneuerbarer Energien:
 - Die Planung unterstützt die Integration von erneuerbaren Energien in die Wärmeversorgung. Dazu gehört auch die Nutzung von Abwärme aus Industrieanlagen oder von nahegelegenen erneuerbaren Energiequellen, wie (Tiefen-) Geothermie, Solarthermie, ...

Bedeutung und Nutzen der kommunalen Wärmeplanung



- Förderung von Wärmenetzen:
 - Die kommunale Wärmeplanung zeigt auf, welche Gebiete besonders geeignet sind, um in Wärmenetze zu investieren. Das ermöglicht eine effiziente und kostengünstige Wärmeversorgung.
- Vernetzung und Zusammenarbeit:
 - Die kommunale Wärmeplanung erfordert die Zusammenarbeit der Gemeinde mit regionalen Akteuren, Versorgungsunternehmen und Bürgern. Sie fördert eine gemeinsame Herangehensweise an die Energieversorgung und stärkt die lokale Identifikation mit den Projekten.
- Langfristige und zukunftsfähige Planung:
 - Die kommunale Wärmeplanung sorgt für eine langfristige und strategische Ausrichtung der Wärmeversorgung. Sie ermöglicht eine vorausschauende Entwicklung und hilft, zukünftige Bedürfnisse und zu berücksichtigen.

Ziele der Kommunalen Wärmeplanung



- Planungsinstrument und Strategie zur Umstellung der Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien und Steigerung der Energieeffizienz.
- Planungssicherheit für private und öffentliche Investoren
- Orientierung für alle Akteure, welche Art der Wärmeversorgung im Gemeindegebiet mit welchem klimaneutralen Energieträger am besten funktioniert
- Gebäudeeigentümer sollen mit den Herausforderungen der Wärmewende nicht allein gelassen werden
- Relevante Akteure werden vor Ort zusammengebracht und für die Wärmewende aktiviert

Zuständigkeiten kommunale Wärmeplanung Geltendorf



Die Gemeinde Geltendorf hat die Klima- und Energieagentur KLIMA³ gemeinsam mit dem Ingenieurbüro GP JOULE mit der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung beauftragt. Federführend ist hierbei KLIMA³. GP JOULE unterstützt als Partner im Unterauftrag mit technischem Know-how und spezifischer Expertise.



FAQ kommunale Wärmeplanung



- **Wie hängen das Wärmeplanungsgesetz und das Gebäudeenergiegesetz zusammen?**
- **Was ändert sich für Einwohnerinnen und Einwohner?**
- **Welche Austauschpflichten sind nach dem Gebäudeenergiegesetz zu beachten?**
- **Welche Auswirkungen hat die kommunale Wärmeplanung auf das Gebäudeenergiegesetz?**
- **Was zählt im Wärmeplanungsgesetz zu den Erneuerbaren Energien?**
- **Ist der Wärmeplan, vor allem die Einteilung in Wärmeversorgungsgebiete, verbindlich?**
- **Zeigt der Wärmeplan auf, wann man sich an ein Wärmenetz anschließen kann?**

FAQ kommunale Wärmeplanung



- **Wie hängen das Wärmeplanungsgesetz und das Gebäudeenergiegesetz zusammen?**

Am 1. Januar 2024 treten gleichzeitig mit dem Wärmeplanungsgesetz Änderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in Kraft. Das GEG befasst sich in Abgrenzung zum WPG nicht mit dem Thema Planung und den Anforderungen an Wärmenetze, sondern enthält konkrete Vorgaben für Heizungsanlagen in Gebäuden. Neu eingebaute Heizungen müssen danach künftig grundsätzlich 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme erzeugen (sog. 65-Prozent-EE-Vorgabe).

Die Anforderungen sind technologieoffen ausgestaltet. Das GEG sieht – neben einem individuellen Nachweis auf Grundlage von Berechnungen – verschiedene pauschale Erfüllungsoptionen zur Einhaltung der 65-Prozent-EE-Vorgabe vor. Eine Erfüllungsoption ist der Anschluss an ein Wärmenetz. Das GEG enthält daher auch Verknüpfungen zur Wärmeplanung.

So gilt die 65-Prozent-EE-Vorgabe des GEG einschließlich der Übergangsfristen des GEG für Bestandsgebäude und Neubauten außerhalb von Neubaugebieten, bei denen es sich um einen Lückenschluss handelt, erst mit Ablauf der Fristen, die das Wärmeplanungsgesetz für die Erstellung von Wärmeplänen vorsieht. Ab wann die 65-Prozent-EE-Vorgabe gilt, hängt daher von der Größe des Gemeindegebiets ab. In einem der o. g. Gebäude, das in einem Gemeindegebiet mit 100.000 oder weniger Einwohnern liegt, kann bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 eine Heizung eingebaut werden, die nicht die 65-Prozent-EE-Vorgabe erfüllt. Befindet sich das Gebäude in einem Gemeindegebiet mit mehr als 100.000 Einwohnern, gilt dies bis zum 30. Juni 2026. Damit wird es Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, sich bei der Entscheidung für eine klimafreundliche Heizung an den Inhalten der Wärmepläne zu orientieren.

Quelle: <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/faqs/Webs/BMWSB/DE/kwp/kwp-liste.html>

FAQ kommunale Wärmeplanung



- **Was ändert sich für Einwohnerinnen und Einwohner?**

Die Wärmeplanung berührt die Bürgerinnen und Bürger nicht unmittelbar, wenngleich eine breite freiwillige Partizipation am Prozess der Wärmeplanung vorgesehen und wünschenswert ist. Am Ende des Prozesses werden, aber Bürgerinnen und Bürger mehr Klarheit über die ihnen voraussichtlich zur Verfügung stehenden Wärmeversorgungsarten haben. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken können somit besser planen, welche Investitionen in die Energieversorgung zu welchem Zeitpunkt die für sie wirtschaftlichste ist.

Quelle: <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/faqs/Webs/BMWSB/DE/kwp/kwp-liste.html>

FAQ kommunale Wärmeplanung



- **Welche Austauschpflichten sind nach dem Gebäudeenergiegesetz zu beachten?**

Heizkessel, die mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickt werden und vor dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt wurden, dürfen nicht mehr betrieben werden und müssen daher grundsätzlich ausgetauscht werden (vgl. § 72 Abs. 1 GEG). Jüngere Heizungen (Einbau oder Aufstellung nach dem 1. Januar 1991) dürfen nach Ablauf von 30 Jahren nicht mehr betrieben werden (vgl. § 72 Abs. 2 GEG). Ausnahmen bestehen etwa für Niedertemperatur-Heizkessel, Anlagen mit einer geringen Nennleistung oder Hybridheizungen (vgl. § 72 Abs. 3 GEG).

Mit Ablauf des Jahres 2044 ist es endgültig verboten, Heizkessel mit fossilen Brennstoffen zu betreiben (vgl. § 72 Abs. 4 GEG). Sie müssen also entweder ausgetauscht oder mit 100 Prozent klimaneutralen Brennstoffen betrieben werden.

Quelle: <https://www.stmwi.bayern.de/energie/energiewende/kommunale-waermeplanung-in-bayern/>

FAQ kommunale Wärmeplanung



• Welche Auswirkungen hat die kommunale Wärmeplanung auf das Gebäudeenergiegesetz?

Bis zum Abschluss der Kommunalen Wärmeplanung können Eigentümer von Bestandsgebäuden grundsätzlich weiterhin frei darüber entscheiden, welche Heizung sie im Falle eines Austauschs neu einbauen.

Das Erfordernis von 65 Prozent erneuerbarer Energien (§ 71 Abs. 1 GEG) an der bereitgestellten Wärme gilt für neu einzubauende Heizungen im Bestand erst mit Ablauf der sog. Übergangsfristen:

- Ablauf des 30.06.2026 in Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern
- Ablauf des 30.06.2028 in Kommunen mit 100.000 Einwohnern oder weniger

Das Erfordernis von 65 Prozent gilt schon früher, wenn die Gemeinde während der Übergangsfrist in Folge eines Wärmeplans die Entscheidung über die Ausweisung eines Neu- oder Ausbaugebietes eines Wärmenetzes bzw. Wasserstoffnetzes trifft. In diesem Fall gilt das 65 Prozent-Erfordernis für Bestandsgebäude bereits einen Monat nach Bekanntgabe dieser Entscheidung (vgl. hierzu insgesamt § 71 Abs. 8 GEG).

Heizungen, die mit flüssigem oder gasförmigem Brennstoff beschickt und die während dieser Übergangsfrist eingebaut werden, müssen beginnend ab 2029 jedoch mit einem stetig steigenden Anteil an Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff betrieben werden (zunächst 15 Prozent, vgl. § 71 Abs. 9 GEG).

Bis zum tatsächlichen Anschluss an ein Wärmenetz oder Wasserstoffnetz gelten anschließend an oben benannte Fristen weitere Übergangsfristen (vgl. § 71j, 71k GEG).

Quelle: <https://www.stmwi.bayern.de/energie/energiewende/kommunale-waermeplanung-in-bayern/>

FAQ kommunale Wärmeplanung



- **Was zählt im Wärmeplanungsgesetz zu den Erneuerbaren Energien?**

Im Gesetz sind verschiedene Optionen zur Erzeugung von Wärme ohne fossile Brennstoffe aufgeführt, die als erneuerbare Energien oder unvermeidbare Abwärme anerkannt werden. Hierzu zählen beispielsweise Geothermie, Umweltwärme, Abwasserwärme, Solarthermie, Biomasse, grünes Methan, grüner Wasserstoff, Strom aus Erneuerbaren Energien und unvermeidbare Abwärme, beispielsweise aus Industrien, Abwasser und Rechenzentren.

Quelle: <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/fags/Webs/BMWSB/DE/kwp/kwp-liste.html>

FAQ kommunale Wärmeplanung



- **Ist der Wärmeplan, vor allem die Einteilung in Wärmeversorgungsgebiete, verbindlich?**

Die Wärmeplanung ist eine strategische Planung. Eine grundstücksscharfe Einteilung in Wärmeversorgungsgebiete wird in vielen Fällen (noch) nicht möglich sein. Die Ergebnisse der Wärmeplanung sind rechtlich nicht verbindlich. Ein Anspruch auf eine bestimmte Versorgung besteht nach dem Wärmeplanungsgesetz nicht.

Quelle: <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/faqs/Webs/BMWSB/DE/kwp/kwp-liste.html>

FAQ kommunale Wärmeplanung



- **Zeigt der Wärmeplan auf, wann man sich an ein Wärmenetz anschließen kann?**

Nein, denn das soll und kann der Wärmeplan nicht. Aufgabe der kommunalen Wärmeplanung ist es aufzuzeigen, wo welche Wärmeversorgungsart mit welchem klimaneutralen Energieträger prinzipiell möglich ist. Aus der Wärmeplanung können keine Ausbaugarantien oder Terminaussagen für den Anschluss an Wärmenetze abgeleitet werden. Es wird auf der anderen Seite aber deutlich, wo, aller Voraussicht nach, kein Wärmenetz entstehen wird und sich die Gebäudeeigentümer wie bisher auch, individuell um die Wärmeversorgung kümmern müssen.